Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8733**

14. Wahlperiode 04. 04. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

A. Problem und Ziel

Die Renten wegen Contergan-Schadensfällen sollen mit Rücksicht auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen angehoben werden.

Die Möglichkeiten der Kapitalisierung von Renten gemäß § 14 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ sollen dahin gehend erweitert werden, dass die Rente nicht nur zum Erwerb von Grundbesitz, sondern auch zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes sowie zur Wahrnehmung berechtigter wirtschaftlicher Interessen der Betroffenen kapitalisiert werden kann.

B. Lösung

1. Anhebung der Renten um linear 4 v. H. ab 1. Juli 2002.
2. Erweiterung der Rentenkapitalisierungsmöglichkeiten zum 1. Januar 2003 dahin gehend, dass die Rente auch zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes sowie zur Wahrnehmung berechtigter wirtschaftlicher Interessen kapitalisiert werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Erhöhung der Renten für Contergangeschädigte sowie die Erweiterung der Kapitalisierungsmöglichkeiten führen zu Mehrausgaben in Höhe von 266 T Euro in 2002 sowie ab 2003 in Höhe von jährlich rd. 1 Mio. Euro. Für die Mehrkosten, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Haushaltsjahr 2002 im Rahmen der verfügbaren Mittel finanziert werden, wird für die Haushaltsjahre 2003 ff. seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Finanzierungsvorschlag im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2003 vorgelegt. Darüber hinausgehender Mehrbedarf ab 2003 – insbesondere wegen Inanspruchnahme der Kapitalisierungsmöglichkeiten – sind vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gegenzufinanzieren.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 28 März 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 774. Sitzung am 22. März 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 14 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018, 1972 I S. 2045), das zuletzt durch Artikel 3 § 9 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Angabe „228 Deutsche Mark“ durch die Angabe „121 Euro“ und die Angabe „1 024 Deutsche Mark“ durch die Angabe „545 Euro“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach den Worten „zum Erwerb“ die Worte „oder zur wirtschaftlichen Stärkung“ eingefügt.
   b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

      „Darüber hinaus ist die Rente auf Antrag zu kapitalisieren, wenn dies im berechtigten wirtschaftlichen Interesse der oder des Behinderten liegt.“

   c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 (BVerfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, dass die Leistungen der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ an Contergan-Geschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 193. Sitzung am 13. Dezember 1979 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ einen Entschließungsantrag angenommen, in welchem die Bundesregierung ersucht wird, „in Abständen von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen erforderlich ist.“

Die letzte Rentenerhöhung erfolgte mit Wirkung vom 1. Juli 1997 um linear 8 v. H.

Die bestehenden Möglichkeiten der Rentenkapitalisierung entsprechen nicht mehr den Bedürfnissen der inzwischen 36- bis 43-jährigen Geschädigten.

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (StHG) gibt den anerkannten Leistungsberechtigten einen Rechtsanspruch auf Kapitalisierung ihrer Rente bei Vorliegen der vorgeschriebenen Voraussetzungen. Im Vergleich zu den Kapitalisierungsmöglichkeiten der Kriegsopferrenten nach § 72 Bundesversorgungsgesetz (BVG) hatte der Gesetzgeber für den Kreis der Contergangeschädigten eine Einschränkung vorgenommen. Entgegen dem Wortlaut des § 72 Abs. 1 BVG, der die Gewährung einer Kapitalabfindung zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes zulässt, können nach dem geltenden StHG nur Erwerbsmaßnahmen berücksichtigt werden. Unter dem Begriff „wirtschaftliche Stärkung“ versteht das BVG so unterschiedliche Maßnahmen wie z. B. Umschuldung und Schuldentilgung, Entrichtung von Erschließungsbeiträgen, Modernisierungs- und Reparaturarbeiten am Gebäude, Gestaltung des Außenbereichs von Grundstücken etc. Die Ausklammerung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen Stärkung aus den Kapitalisierungsmöglichkeiten für die Contergangeschädigten erfolgte wegen der Minderjährigkeit der Berechtigten zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung. Damit wollte der Gesetzgeber einem möglichen Missbrauch der den behinderten Kindern höchstpersönlich zustehenden Leistungen durch deren Eltern vorbeugen. Aufgrund der Beschränkung der Kapitalisierung auf Erwerbsmaßnahmen wurde sichergestellt, dass die Berechtigten durch den Einsatz der kapitalisierten Rente ein Eigentumsrecht an einem Grundstück mit entsprechendem wirtschaftlichen Gegenwert erhielten.

Der geltende § 14 Abs. 3 StHG wird den veränderten tatsächlichen Verhältnissen seines Regelungsbereichs nicht mehr gerecht. Die Contergangeschädigten sollen hinsichtlich der Möglichkeiten der Rentenkapitalisierung den Berechtigten nach dem BVG gleichgestellt werden.

Nunmehr sollen die Möglichkeiten der Rentenkapitalisierung den heutigen Bedürfnissen der Geschädigten angepasst werden und die Rente nicht nur zum Erwerb von Wohneigentum, sondern auch zur wirtschaftlichen Stärkung des Wohneigentums (z. B. Schuldentilgung bereits erworbenen oder Modernisierung ererbten Wohneigentums) kapitalisiert werden können.

Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten der Rentenkapitalisierung aufgrund von anderen berechtigten wirtschaftlichen, mit der Behinderung konkret in Zusammenhang stehenden Interessen der Contergangeschädigten erweitert werden, um den Interessen dieser Behinderten angemessen Rechnung zu tragen, wie z. B. die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers.

Erforderlichkeit

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens des 4. Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 1984 zur Rentenerhöhung ist festgelegt worden, dass eine Rentenerhöhung erfolgen soll, wenn ein erheblicher Anstieg der Lebenshaltungskosten und Nettoeinkommen eingetreten ist. Die nachstehenden Daten über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Nettoeinkommen zeigen, dass sich die Lebenshaltungskosten von Juli 1997 bis Mai 2001 um 5,87 % erhöht haben; für die Nettoeinkommen wurde von Juli 1997 bis Ende Juni 2002 eine Steigerung von 1,62 % errechnet.

Preisindizes für die Lebenshaltung

Deutschland: Alle privaten Haushalte

Jahr	Preisindex 1995 = 100	Veränderung in % gegenüber Vorjahreszeitraum
Juli 1997	103,9	2,2
August 1997	104,0	2,4
September 1997	103,8	2,2
Oktober 1997	103,7	2,1
November 1997	103,7	2,2
Dezember 1997	103,9	2,0
1998 Jahresdurchschnitt	104,3	1,0
1999 Jahresdurchschnitt	104,9	0,6
2000 Jahresdurchschnitt	106,9	1,9
Januar 2001	108,3	2,4
Februar 2001	109,0	2,6
März 2001	109,1	2,5
April 2001	109,5	2,9
Mai 2001	110,0	3,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nettolohn- und Gehaltssumme

Jahr	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
1997	
3. Vj	– 1,4
4. Vj	– 0,9
1998	
1. Vj	0,7
2. Vj	1,4
3. Vj	1,8
4. Vj	0,8
1999	
1. Vj	0,7
2. Vj	2,3
3. Vj	2,0
4. Vj	2,0
2000	
1. Vj	3,1
2. Vj	1,2
3. Vj	2,2
4. Vj	2,3
2001	
1. Vj.	3,2
2. Vj	3,3
3. Vj	3,0
4. Vj (angenommen)	3,0
2002	

Quelle: Statistisches Bundesamt

Für 2002 wurde eine Steigerungsrate von 0,8 % pro Quartal zugrunde gelegt (gemäß der Tabelle 39 des Jahresgutachtens 2001/2002 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung).

Danach ergibt sich folgende Nettolohnsteigerung: Alle Quartale seit 1. Juli 1997 = 32,3 dividiert durch 20 Quartale (bis 1. Juli 2002) = 1,62 im Jahresdurchschnitt.

Somit ist eine „erhebliche“ Erhöhung der Lebenshaltungskosten und Nettoeinkommen gegeben. Nach der mit dem Statistischen Bundesamt abgestimmten Formel (Index Lebenshaltung Mai 2001 von 110.0 : Index Lebenshaltung Juli 1997 von 103.9. = 1,05871 × 100 = 105,8710 – 100 = 5,87 – 1,62 Nettolohnsteigerung = 4,25 dividiert durch 2 = 2,13 als vom Index Lebenshaltung abzuziehender Faktor = 3,74) rechtfertigt dies eine Anhebung der Conterganrenten in Höhe von 4 % linear ab dem 1. Juli 2002.

Die erforderlichen Mittel für eine Rentenerhöhung stehen für 2002 im Bundeshaushalt zur Verfügung bzw. werden bei der Fortschreibung des Finanzplans berücksichtigt.

Die erforderlichen Mittel für die Erweiterung der Kapitalisierungsmöglichkeiten sind für das Haushaltsjahr 2003 in den Bundeshaushalt einzustellen und bei der Fortschreibung des Finanzplans zu berücksichtigen. Mit einem Rückgang der Gesamtbelastung für den Bundeshaushalt bis zum Jahr 2015 wird wegen des Rückgangs der Kapitalisierungsanträge für Erwerbsmaßnahmen gerechnet. Dennoch wird in der Anfangsphase wegen starker Inanspruchnahme zunächst ein Anstieg der jährlichen Haushaltsbelastung angenommen.

Eine nennenswerte Zunahme der Konsumnachfrage aufgrund der vorgesehenen Rentenerhöhung und Erweiterung der Rentenkapitalisierungsmöglichkeiten ist wegen des relativ kleinen Kreises der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau ist daher nicht zu rechnen.

Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333